

Die konsolidierte Fassung des Kodex für medizinische Ethik und Déontologie wurde laut Änderungen des Kodex für medizinische Ethik und Deontologie (Amtsblatt 139/15) Art.13 ausgearbeitet.

Die konsolidierte Fassung des Kodex beinhaltet folgende Teile:

- den am 24. Mai 2008 in Kraft getretenen Kodex für medizinische Ethik und Deontologie (Amtsblatt Nr. 55/08)
- die am 06. Januar 2016 in Kraft getretenen Änderungen des Kodex für medizinische Ethik und Deontologie (Amtsblatt 139/15)

Klassifizierungsbezeichnung:01-11/2015/5

Eintragungsnummer:385-01-11-32/2015/6

Zagreb, 15. Januar 2016

Stellvertretender Vorsitzende der Versammlung der Kroatischen Ärztekammer Prof.

Dr. scient.med. Zvonimir Lovric (eigenhändig)

KODEX DER MEDIZINISCHEN ETHIK UND DEONTOLOGIE

(Konsolidierte Fassung)

1. Grundsätze

Artikel 1

1. Es ist die ehrenvolle Pflicht des Arztes seine Lebensentscheidung und seinen Beruf der menschlichen Gesundheit zu widmen.
2. In diesem Sinne wird er das menschliche Leben von seiner Entstehung bis zum Tode achten, die Gesundheit fördern, Krankheiten vorbeugen und behandeln sowie den menschlichen Körper und die menschliche Persönlichkeit über den Tod hinaus beachten.
3. Er wird die ärztliche Hilfe allen gleichermaßen leisten, ohne Hinsicht auf Alter, Geschlecht, Rasse, Nationalität, Religion, politische Ansichten, sozialen Status und jegliche andere Umstände, indem er dabei die Menschenrechte und Würde der Person achtet.
4. Mit all seinen verfügbaren Leistungsfähigkeiten wird der Arzt die edle Tradition des ärztlichen Berufes bewahren, indem er die hohen Standards der professionellen Herangehensweise und des ethischen Verhaltens dem Patienten, seinen Angehörigen und gesunden Personen gegenüber aufrechterhalten wird.
5. Bei der Ausführung seiner Tätigkeit wird er das Ansehen und die Würde des ärztlichen Berufsstandes wahren und sich ehrenvoll den Kollegen gegenüber verhalten.
6. Seine Kenntnisse und Fähigkeiten wird er stets verantwortungsvoll in Übereinstimmung mit den Grundsätzen dieses Kodex anwenden.

2. Pflichten gegenüber Patienten/Kranken

Artikel 2

1. Der Arzt achtet die Rechte der Patienten, indem er die Gesundheit und das Wohlergehen der Patienten als seine primäre und wichtigste Aufgabe aufnimmt.
2. Er wird seine Arbeit fachgemäß und ethisch einwandfrei durchführen, ohne die Patienten psychisch, körperlich oder materiell auszubeuten.
3. Neben der regelmäßigen Belohnung, die ihm für seine ärztliche Tätigkeit in Form von Gehalt oder Honorar zusteht und der Zufriedenheit, dass er den Patienten Hilfe leistet, verstoßen jegliche aus seiner ärztlichen Tätigkeit hervorgehende Sacherwerbe oder sonstige Vorteile, sowie eine durch ein Geschenk bedingte gesundheitsbezogene Gegenleistung gegen diesen Kodex.
4. Er achtet das Recht der geistig gesunden und voll bewussten und gut aufgeklärten Patienten, dass sie freiwillig einen bestimmten Arzt oder empfohlene medizinische Hilfe annehmen oder ablehnen. Wenn der Patient nicht in der Lage ist selbst darüber zu entscheiden, trifft sein Stellvertreter die Entscheidung darüber. Wenn aber der Stellvertreter nicht anwesend ist und die Entscheidung drängt, wird der Arzt die nach seinem besten Wissen bestehende Behandlungsmethode anwenden.
5. Die medizinische Untersuchung und Versorgung von Kindern und Minderjährigen erfolgt durch den Arzt mit Zustimmung der Eltern (ein Elternteil oder beide Eltern) oder des Erziehungsberechtigten, bzw. des engsten älteren erwachsenen Familienmitglieds, außer in Notfällen. Der Arzt wird das am besten geeignete Verfahren anwenden und die für das Kind oder den Minderjährigen möglicherweise gesundheitsschädigenden und lebensbedrohlichen Laienaufforderungen, und Gesundheitsvorsorge verweigernde Maßnahmen ablehnen. Im Falle des Verdachts auf Missbrauch oder Misshandeln von Kindern und Minderjährigen ist der Arzt verpflichtet, die zuständige Behörde zu verständigen, indem er die Privatsphäre und Interessen des Kindes oder den Minderjährigen mit Sorgfalt schützt und behandelt.
6. Der Arzt wird nur jene diagnostischen Verfahren vorschlagen und durchführen, die für eine zuverlässige Diagnose erforderlich sind sowie die den bewährten Erkenntnissen der modernen Medizinwissenschaft entsprechende Behandlung vornehmen. Die Übernahme, Anwendung und Verbreitung wissenschaftlich unbewiesener Verfahren und das Anregen falscher Hoffnungen bei Patienten und ihren Angehörigen verstoßen gegen die medizinische Ethik.
7. Der Arzt wird seine medizinische Behandlung vom Patienten wirtschaftlich und der medizinischen Praxis entsprechend durchführen. Unnötige Untersuchungen und Behandlungen wird er nicht vornehmen, unabhängig davon, wer der Kostenträger der Patientenversorgung sei.

8. Der Arzt wird die Patienten und/oder ihre Vertreter angemessen über die angewendeten diagnostischen Verfahren, Tests, ihre Risiken, Gefahren und Ergebnisse sowie alle Behandlungsmöglichkeiten samt ihrer Erfolgsaussichten aufklären und den Patienten die notwendigen Informationen erteilen, damit sie die richtigen Entscheidungen über das diagnostische Verfahren und die vorgeschlagene Behandlung treffen können.

9. Es liegt in der Verantwortung des Arztes, aufrichtiges Verständnis für die Sorgen der Angehörigen der Patienten zu zeigen, über ihren Gesundheitszustand diejenigen Personen oder ihre Vertreter zu informieren, für die die Patienten ihre Zustimmung gegeben haben, und mit ihnen zum Wohlergehen der Patienten zusammenzuarbeiten.

10. Die Patienten haben das Recht, die Wahrheit über ihre Krankheiten zu erfahren und Zugang zu allen medizinischen Unterlagen zu erhalten. Die Patienten haben das Recht, die Mitteilung über ihren Gesundheitszustand und über das erwartete Ergebnis der vorgeschlagenen und/oder durchgeführten medizinischen Verfahren und Maßnahmen durch ihre schriftliche und unterschriebene Erklärung abzulehnen, außer in Fällen, in denen sie sich ihrer Krankheit bewusst sein müssen, um die Gesundheit anderer Personen nicht zu gefährden.

11. Während seiner Abwesenheit wird sich der Arzt den Umständen und Möglichkeiten gemäß bemühen, dass seine Patienten ständige medizinische Versorgung erhalten.

12. Wenn der Behandlungsbedarf der Patienten die Fähigkeiten, Kenntnisse oder Fertigkeiten des Arztes übersteigt, ist er verpflichtet, die Patienten an einen anderen Arzt zu verweisen, der diesen Bedarf erfüllen können und der verpflichtet ist dieser Anfrage entgegenzukommen. Wenn die Patienten selbst darum bitten, wird er sie zur Behandlung an einen anderen Arzt weiterleiten. Wenn der Arzt einschätzt, dass er bei der Versorgung der Patienten den fachkundigen Rat anderer Ärzte benötigt, so wird er derer Rat einholen.

13. Wenn sich die Patienten, die mit ihrem Zustand gut vertraut und in der Lage sind, unabhängige Entscheidungen zu treffen, nicht in Übereinstimmung mit den Empfehlungen des Arztes zur Vorbeugung und Behandlung der Krankheit verhalten, ist der Arzt ausnahmsweise berechtigt, diesen Patienten weitere Versorgung zu verweigern, wenn er sie zuvor an einen anderen Arzt oder Gesundheitseinrichtung verwiesen hat. Auf diese Weise kann der Arzt auch mit den Patienten vorgehen, die sich bewusst unanständig, ihm gegenüber beleidigend oder bedrohlich verhalten.

14. Der Arzt ist verpflichtet darüber zu schweigen, was ihm in seiner Eigenschaft als Arzt anvertraut oder bekannt geworden ist. Diese Schweigepflicht verpflichtet den Arzt, vor den Angehörigen der Patienten nicht auszusagen, wenn die Patienten dies verlangen, auch über den Tod der Patienten hinaus, es sei denn,

dass durch die Schweigepflicht das Leben und die Gesundheit anderer Personen gefährdet werden. Das Einhalten der ärztlichen Schweigepflicht erstreckt sich auf alle Patientendaten übertragenden, verarbeitenden und speichernden Systeme.

15. Der Arzt hat das Recht auf Gewissensverweigerung, wenn dadurch keine dauerhaften Folgen für die Gesundheit verursacht oder das Leben des Patienten gefährdet werden. Er ist verpflichtet seine Vorgesetzten und den Patienten rechtzeitig über seine Entscheidung zu informieren und den Patienten an einen anderen Arzt des gleichen Berufs zu verweisen.

16. Der Arzt darf sich weder auf die persönlichen bzw. familiären Probleme des Patienten einlassen noch versuchen, ihn über das hinaus, was ihre Behandlung erfordert, zu beeinflussen.

3. Familienplanung und Regelung der menschlichen Fruchtbarkeit

Artikel 3

1. Der Arzt ist verpflichtet, die anerkannten modernen Verfahren der vorgeburtlichen und nachgeburtlichen Betreuung anzuwenden um die Geburt, das Wachstum und die Entwicklung des Kindes zu unterstützen.

2. Bei der Familienplanung wird der Arzt vor allem die erzieherischen und natürlichen Praktiken und folglich auch jene Familienplanungsverfahren fördern, die mit dem medizinischen Wissen und der Moral der Frau und des Mannes übereinstimmen. Der Arzt ist verpflichtet, die Frau und den Mann mit der Wirkungsweise und der Schädlichkeit einzelner Verhütungsmittel oder -verfahren vertraut zu machen.

3. Bei der Behandlung der Unfruchtbarkeit muss der Arzt wissen, dass der Einsatz von Verfahren der künstlichen Befruchtung, einschließlich der In-vitro-Fertilisation, das Verständnis der Essenz solcher Verfahren seitens der sich der Behandlung unterziehenden Personen voraussetzt. Der Arzt ist verpflichtet, die einzelnen Verfahren gemäß anerkannten aktuellen Einstellungen etisch bewerten zu wissen.

4. Die Entwicklung überschüssiger befruchteter menschlicher Eizellen zu Forschungszwecken ist inakzeptabel und unethisch.

4. Sterbender Patient

Artikel 4

1. Schmerz und Leid zu lindern zählt zu den grundlegenden ärztlichen Aufgaben. Dies ist besonders wichtiger Teil des Beistands für sterbende Patienten, wenn der Arzt versucht, dem Patienten außer den Medikamenten auch geistige Hilfe zukommen zu lassen, indem er die Überzeugung und Wünsche des Patienten respektiert. Gleichzeitig wird der Arzt die Angehörigen des Patienten über seinen Zustand informieren und mit ihnen zusammen die Beschwerden des Patienten zu lindern versuchen.

2. Absichtliche Sterbehilfe (Euthanasie) und ärztlich begleiteter Suizid stehen im Widerspruch zur medizinischen Ethik. Der bei vollem Bewusstsein hinsichtlich der künstlichen Lebensverlängerung schriftlich oder mündlich klar zum Ausdruck gebrachte Wunsch eines gut aufgeklärten Patienten, der an einer unheilbaren Krankheit leidet, sollte respektiert werden, indem Bestimmungen der positiven Gesetzgebung angewendet werden.

3. Eine Fortsetzung der intensiven Behandlung eines Patienten im irreversiblen Endzustand ist medizinisch nicht festgelegt und schließt das Recht des Sterbenden auf einen würdevollen Tod aus.

5. Transplantation von Gewebe und Organen

Artikel 5

1. Bei dem auf fachgerechte Weise festgestellten Hirntod ist der Arzt dazu verpflichtet, im Rahmen der positiven Gesetzgebung das Leben der zum Zweck der Behandlung anderer Patienten verwendeten Organe, Körperteile oder Gewebe zu erhalten. Über die Absicht, aus einem toten Körper die Körperteile, Organe oder Gewebe zu transplantieren, informiert der Arzt die unmittelbare Familie oder den Vormund. Es ist ethisch nicht vertretbar, gegen den Willen der Familie oder wenn der Verstorbene zu Lebzeiten schriftlich dagegen widersprochen hat, die Körperteile von einer verstorbenen Person zur Transplantation zu nehmen.

2. Der Arzt, der am Transplantationsverfahren teilnimmt oder teilnehmen könnte, darf aufgrund eines möglichen Interessenkonflikts an der Entschlußfassung über den Hirntod des Spenders nicht teilnehmen.

3. Beteiligt sich der Arzt an der Transplantation von Gewebe oder Organen eines lebenden Spenders, so ist er verpflichtet, ihn gewissenhaft über die Art des Eingriffs und seine möglichen Folgen aufzuklären.

4. Organhandel verstößt gegen diesen Kodex.

6. Biomedizinische Forschung

Artikel 6

1. In der wissenschaftlichen Forschung hält sich der Arzt an die Empfehlungen der Deklaration von Helsinki und ihre Überarbeitungen.

2. Vorrangiger Zweck der medizinischen Forschung am Menschen ist es, die Prophylaxe-, Diagnostik- und Therapieverfahren zu verbessern und die Ursachen sowie das Auftreten der Erkrankung aufzuklären. Dabei hat das Wohlergehen des Einzelnen Vorrang vor den Interessen der Wissenschaft und Gesellschaft. Es ist die Pflicht des Arztes, das Leben, die Gesundheit, die Privatsphäre und die Würde der

Versuchspersonen zu schützen.

3. Der auf dem Gebiet der Biomedizin forschende Arzt muss wissenschaftlich ausgebildet und geübt sein. Er ist verpflichtet, den Forschungsplan in Bezug auf wissenschaftliche Rechtfertigung und ethische Vertretbarkeit der zuständigen unabhängigen Ethik-Kommission zur Begutachtung vorzulegen. In diesem Plan müssen mögliche Gefahren und Schwierigkeiten im Vergleich zum erwarteten Nutzen für den Einzelnen sowie Vorteile für die Gesellschaft klar eingeschätzt werden.

4. Die Nutzen, Risiken, Schwierigkeiten und Wirksamkeit eines neuen Verfahrens müssen mit denjenigen der nachweislich besten prophylaktischen, diagnostischen und therapeutischen Verfahren verglichen werden. Dies schließt die Verwendung von Placebo nicht aus, wenn seine Verwendung das Wohlergehen der Versuchsperson nicht gefährdet. Die Verwendung eines Placebos ist erlaubt, wenn dies nach dem Forschungsplan zweifellos erforderlich ist.

5. Mögliche Umweltschäden sollten in bestimmten Forschungsstudien eingeschätzt werden, und Tierversuche sind nur unter Einhaltung des Grundsatzes des geringsten Leidens zu Forschungszwecken einzubeziehen.

6. Der die Forschung durchführende Arzt ist verpflichtet, die in das Forschungsprojekt einbezogene Versuchspersonen über den Zweck, erwartenden Nutzen und möglichen Gefahren gründlich aufzuklären und ihre schriftliche Zustimmung einzuholen. Wenn im Falle der Minderjährigkeit, Geschäftsunfähigkeit oder des Bewusstseinszustands der Versuchspersonen dies nicht möglich ist, wird die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters eingeholt.

7. Wird die Versuchsperson im Laufe der Forschung entscheidungsfähig, muss der Forscher für das Fortsetzen der Nachforschung derer schriftliche Zustimmung einholen. Die Versuchsperson kann ohne persönlichen Folgen tragend jederzeit von weiterer Teilnahme an der Forschung absehen. Das Absehen von der Teilnahme an der Forschung wird seine weitere Gesundheitsfürsorge nicht beeinträchtigen.

8. Der Forscher darf die Entscheidung der Versuchsperson, an der Therapie- oder anderer Forschung teilzunehmen oder nicht teilzunehmen, nicht beeinflussen, insbesondere wenn die Versuchsperson vom Forscher abhängig ist.

9. Die Forschung an neuen prophylaktischen, diagnostischen und therapeutischen Verfahren kann nur von unabhängigen und qualifizierten Forschern innerhalb eines genehmigten klinischen Forschungsstudienplans durchgeführt werden.

10. Der forschende Arzt wird gemäß den Regeln der wissenschaftlichen Berichterstattung über die erzielten Ergebnisse seinen Bericht vorlegen; dies erfolgt zuerst an die wissenschaftlichen und fachlichen

Kreisen auf medizinischen Fachkongressen und dann in Fachzeitschriften für Medizinforschung und erst danach an die Öffentlichkeit, nachdem hierzu ein fachliches Gutachten erstellt worden ist.

7. Das menschliche Genom

Artikel 7

1. Jede Form von Diskriminierung einer Person aufgrund ihres genetischen Erbes ist verboten.
2. Die Erbkrankheiten vorhersagenden Tests, unabhängig davon ob sie dazu dienen, den Träger des verantwortlichen Gens für die Erkrankung zu identifizieren oder ob sie eine erbliche Veranlagung oder Anfälligkeit für die Erkrankung nachweisen, werden nur zu Gesundheitszwecken oder als Teil der wissenschaftlichen Forschung zu Gesundheitszwecken und nur nach unvoreingenommener genetischer Beratung durchgeführt.
3. Eingriffe zur Veränderung des menschlichen Genoms dürfen nur zu präventiven, diagnostischen und therapeutischen Zwecken durchgeführt werden, unter der Voraussetzung, dass diese Veränderungen nicht an die Nachkommen weitergegeben werden.
4. Die Schaffung genetisch identischer Personen (Klone) widerspricht der Ethik und der Achtung der Menschenwürde und ist somit verboten.

8. Die Verhaltensweise den unter freiheitsbeschränkenden Maßnahmen stehenden Personen gegenüber

Artikel 8

1. Ein in geschlossenen Einrichtungen tätiger Arzt achtet insbesondere auf die körperlichen und seelischen Rechte des Patienten und dessen persönliche Würde. Unfreiwillige Behandlung und Ernähren sind nur dann erlaubt, wenn der Patient nicht in der Lage ist, aufgeklärte Entscheidungen zu treffen. Wenn eine psychisch gesunde und volljährige Person das Essen verweigert, muss der Arzt dies respektieren.
2. Dem Arzt ist jede Form von Gewalt gegen eine Person untersagt.

9. Die Verhaltensweise anderen Ärzten und dem Berufsstand gegenüber

Artikel 9

1. Ein ehrenhafter Arzt wird andere Ärzte genauso behandeln, wie er selbst von ihnen behandelt werden möchte.
2. Seinen Lehrern wird er Respekt und Dank für das übertragene Wissen, die Fähigkeiten und die

Erziehung erweisen.

3. Wenn ihn ein anderer Arzt um fachlichen Rat und/oder Hilfe bittet, wird er ihm diese uneigennützig und nach seinem besten Wissen leisten.

4. Der Arzt erwerbt keine Patienten von seinen Kollegen.

5. Der Arzt darf den Patienten eines anderen Arztes nur auf Antrag des betreffenden Arztes oder betreffenden Patienten übernehmen, worüber er verpflichtet ist diesen Arzt zu informieren.

6. Der den Patienten an einen anderen Arzt verweisende Arzt ist verpflichtet, diesen über die jeglichen die Gesundheit oder das Leben des Arztes beeinträchtigenden oder gefährdenden Daten zu informieren und ihm alle verfügbaren Gesundheitsunterlagen einzureichen.

7. Der Arzt wird den Mitarbeitern oder dem Personal ihre Unterlassungen so vorhalten, dass ihre Menschen- und Berufswürde nie verletzt werden, und niemals in der Öffentlichkeit vor Patienten oder ihren Angehörigen, außer im Falle eines unmittelbaren Risikos, das möglicherweise dauerhafte gesundheitliche und lebensbedrohliche Folgen haben kann. Unterschiedliche fachliche Meinungen und Praktiken werden auf verantwortungsbewusste, begründete und angemessene Weise zum Ausdruck gebracht.

8. Wenn ein Arzt von einer unethischen, unmoralischen oder medizinisch unangemessenen Handlung eines Kollegen Kenntnis erlangt, ist er verpflichtet, seinen Kollegen und seine Vorgesetzten, die Kroatische Ärztekammer sowie die Kroatische Ärztevereinigung davon in Kenntnis zu setzen.

Der Arzt darf sich nicht mit Anzeigen befassen, die als Ziel haben, jemanden zu beleidigen oder zu erniedrigen, und nicht den Berufsstand zu schützen.

9. Die Verpflichtung eines Arztes besteht in der ständigen Weiterbildung und Verfolgung des berufsständigen Fortschritts.

10. Die Kriterien für die Bewertung und Förderung im ärztlichen Beruf sind ausschließlich das Fachwissen, die Fähigkeiten, und berufliche Verdienste sowie Berufsausbildung und die Arbeitsergebnisse bei der Durchführung bestimmter Aktivitäten, Tätigkeiten und Aufgaben. Unlautere wissenschaftliche Praktiken und Betrug in der Wissenschaften Tätigkeit sind die mit der medizinischen Ethik nicht vereinbare Verhaltensweisen.

Es ist unethisch, wenn sich ein Arzt den ihm nicht gehörenden Titel beilegt.

11. Der Arzt wahrt sein berufliches Ansehen und seine Unabhängigkeit, indem er ablehnt, dass sein Name

in Verbindung mit kommerziellen Aktivitäten mit dem Ziel der persönlichen Bereicherung gebracht und hervorgehoben wird. Er meidet den persönliche Erwerb sowie das Gewinnen vom Ansehen durch Selbstpromotion und unzutreffende Eigenwerbung in den Medien.

12. Der Arzt wird weder die wissenschaftlich unbewiesenen zur Behandlung bestimmten, Gesundheit schützende und fördernde Sachen und Verfahren anwenden, noch wird er mit Personen, Institutionen oder Gesellschaften Zusammenarbeiten, die öffentliches Vertrauen missbrauchen, indem sie solche Sachen und Verfahren vertreten.

13. Der Arzt wird durch sein Verhalten und Handeln das Ansehen der Medizin wahren.

14. Der Arzt ist verpflichtet bei jedem fachlichen Entschlussfassen seine Autonomie zu wahren.

15. Die ethischen Pflichten des Arztes enden nicht mit der Übernahme einer Pflicht, bei der er nicht direkt an der Versorgung der Patienten beteiligt ist.

16. Der Medizinsachverständige muss sich an die in Kodex der berufsständigen Verbänden, Gesellschaften und Kammer enthaltenen etischen Grundsätze halten, sowie an dem bei seiner Ernennung dem Richter abgelegten Eid. Der Medizinsachverständige muss über eumfassende Erfahrung und Kenntnisse in dem Bereich verfügen, in dem er als Sachverständige tätig ist und er muss mit modernen Errungenschaften auf diesem Gebiet vertraut sein. Ethisches Verhalten eines Medizinsachverständigen manifestiert sich in der ständigen Einschätzung der eigenen praktischen und theoretischen Fähigkeiten zur Erstellung eines angemessenen Befundes.

17. Die Ärzte aus anderen EU-Mitgliedstaaten sind verpflichtet, sich an den Kodex der medizinischen Ethik und Deontologie der Kroatischen Ärztekammer und der Kroatischen Ärztevereinigung zu halten, solange sie ihrer medizinische Tätigkeit auf dem Gebiet der Republik Kroatien nachgehen.

10. Schlussbestimmungen

Artikel 10

1. Die Einhaltung der Bestimmungen dieses Kodex ist für alle Ärzte verpflichtend.

2. Verstöße gegen die Bestimmungen dieses Kodex sind Disziplinarverstöße.

Das Disziplinarverfahren wegen Verstoßes gegen den Kodex ist durch die Akte der Kroatischen Ärztekammer festgelegt.

3. Es ist das Recht und die Pflicht des Arztes, die Kommission für medizinische Ethik und Deontologie der Kammer und die Kroatische Ärztevereinigung über jeden Verstoß gegen die Bestimmungen des Kodex

zu informieren.

4. Ärzte sind verpflichtet, jede den im Kodex festgelegten Grundsätzen zuwiderlaufende Handlung abzulehnen, und die Kammer ist verpflichtet, sie im Bedarfsfall mit allen fachlichen und rechtlichen Mitteln zu unterstützen.

5. Straf- und Ordnungswidrigkeitenhaftung von Ärzten oder Disziplinarhaftung in einer Krankenanstalt, in einem Unternehmen oder einer anderen juristischen Person, die die Tätigkeiten im Gesundheitswesen ausführt, schließt die Einleitung eines Disziplinarverfahrens vor dem zuständigen Gericht der Kammer nicht aus.

6. Der Arzt, den das Gericht der Kroatischen Ärztekammer für unwürdig des ärztlichen Berufsstandes erklärt hat, hat auch gegen Bestimmungen dieses Kodex verstoßen.

7. Dieser Kodex tritt am achten Tag nach seiner Veröffentlichung durch Aushang an der Anschlagtafel der Kammer in Kraft.

8. Dieser Kodex wird im Amtsblatt der Kammer sowie im Amtsblatt (Narodne novine) veröffentlicht.

**SCHLUSSBESTIMMUNGEN ZU DEN ÄNDERUNGEN DES KODEX DER
MEDIZINISCHEN ETHIK UND DEONTOLOGIE vom 19. Dezember 2015 (veröffentlicht
im Amtsblatt Nr. 139/15 vom 29. Dezember 2015, in Kraft getreten am 6. Januar 2016)**

Artikel 11

Diese Änderungen des Kodex für medizinische Ethik und Deontologie werden durch Aushang an der Anschlagtafel der Kammer und im Amtsblatt veröffentlicht.

Artikel 12

Diese Änderungen des Kodex für medizinische Ethik und Deontologie treten am achten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft .

Artikel 13

Die fachlichen Dientsstellen der Kammer sind mit der Ausarbeitung der konsolidierten Fassung des Kodex für medizinische Ethik und Deontologie beauftragt.